

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 14. Sitzung (18.12.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 30.

Beilage zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Dezember 1899.

Antrag.

Die zweite Kammer wolle beschließen:

Es sei die Großh. Regierung zu ersuchen, in dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1900/1901 Mittel einzustellen zu dem Zwecke, um Zuschüsse zu gewähren an solche Gemeinden ohne Sitz eines Arztes, welche mit benachbarten Ärzten Verträge abschließen, wonach diese sich gegen Zahlung von jährlichen Reisekostenverfen aus der Gemeindefasse verpflichten, den Einwohnern der Gemeinde ihren ärztlichen Beistand um die gleichen Gebühren zu leisten, die sie für Behandlung von Kranken an ihrem Wohnsitz zu berechnen pflegen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1899.

Behner.
 J. Dieterle.
 Hug.
 Schüler.
 Herth.
 Köhler.
 Grüninger.
 Birkenmayer.
 Laub.
 Fischer I.
 Armbruster.
 Werr.
 Geppert.
 Blattmann.
 Breitner.

Begründung.

Der ärztliche Dienst auf dem platten Lande an Orten, die nicht Wohnsitz eines Arztes sind, läßt viel zu wünschen übrig. Die Kosten für einen ärztlichen Besuch stellen sich hier leicht auf das 5 und 6fache dessen, was dafür am Sitze des Arztes zu bezahlen ist. Die Scheue vor diesen Kosten veranlaßt einer Seits die Bewohner solcher Orte, die Herbeiholung eines Arztes möglichst lange zu verschieben, wodurch der Erfolg des ärztlichen Eingreifens nicht selten gefährdet wird. Auf der anderen Seite aber gerathen bei längeren Krankheiten, die einen häufigeren ärztlichen Besuch unvermeidlich machen, durch die dadurch verursachten Kosten die betreffenden Familien oft in so erhebliche Schulden, daß sie damit Jahre lang zu kämpfen haben, während im Interesse der völligen Reconvalescenz des erkrankt gewesenen Familiengliedes gerade dann eine gewisse Schonung und eine bessere Verpflegung geboten wäre.

Es muß als anzustrebendes Ziel aufgestellt werden, dem einzelnen Bewohner des platten Landes an Orten ohne Arzt die ärztliche Hilfe um den gleichen Preis zugänglich zu machen, um den sie die Einwohner von Orten mit Arzt genießen. Dieses Ziel wird erreicht, wenn die Gemeinden ohne Arzt Verträge mit einem oder mehreren benachbarten Ärzten abschließen, wonach diese sich gegen Zahlung von Reisekostenaversen aus der Gemeindefasse verpflichten, die Einwohner der Gemeinde gegen die gleichen Gebühren zu behandeln, um die sie Rath und Hilfe an ihrem Wohnsitz zu gewähren pflegen. Die Gemeinden werden sich aber aus naheliegenden Gründen dazu nicht ohne Weiteres in dem wünschenswerthen Umfange entschließen. Wir stellen deshalb den vorstehenden Antrag, damit das Ministerium in der Lage ist, durch Gewährung von Zuschüssen zu den zu zahlenden Reisekostenaversen die Gemeinden zur Abschließung von solchen Verträgen anzu-spornen und sie dabei zu unterstützen.

Wir sind dabei der Meinung, daß ein Vorgehen in der von uns angegebenen Weise sich nicht nur zugleich auch als Förderung einer gesunden Mittelstandspolitik, sondern nicht minder auch zugleich als eine Maßregel darstellen würde, die für das in den letzten Jahren hervorgetretene so erfreuliche Bestreben, gewisse Volkskrankheiten (Lungentuberkulose) planmäßig zu bekämpfen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung wäre.